

Nr. 444D

05.03.2014

BOFAXE



## Gleiches Recht für alle?

### Putins Verhältnis zum Schutz eigener Staatsangehöriger im Ausland

#### Autor / Nachfragen

Franziska Kring &  
Theresa Stollmann

Studentische Mitarbeiter am  
Institut für Friedenssicherungsrecht und Humanitäres  
Völkerrecht

#### Nachfragen:

Franziska.Kring@rub.de  
Theresa.Stollmann@rub.de

#### Webseite

<http://www.ifhv.de>

#### Fokus

Russland beruft sich hinsichtlich seines Vorgehens auf der Krim auf den Schutz seiner Staatsangehörigen im Ausland. Auch wenn ein solches Recht gewohnheitsrechtlich anerkannt ist, sind die Voraussetzungen für die Inanspruchnahme zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht erfüllt.

#### Quellen:

„Putin kämpft auf dünnstem Eis“, Süddeutsche Online vom 03.03.2014; „Darf Russland einmarschieren“, FAZ Online vom 02.03.2014; „Barroso: Ukraine verzichtet auf umstrittenes Sprachengesetz“, FAZ Online vom 01.03.2014; <http://2001.ukrcensus.gov.ua/en/g/results/general/nationality/>; „Umbruch in der Ukraine- Überrollt von der Macht des Faktischen“, Süddeutsche Online vom 23.02.2014.

Am 1. März 2014 genehmigte das russische Parlament, dem Hilferuf des Ministerpräsidenten der Krim folgend, die Entsendung von Truppen in die Ukraine. Auch Flughäfen und das Regionalparlament auf der autonomen ukrainischen Halbinsel Krim wurden von russischen Einheiten besetzt. Russlands Präsident Putin rechtfertigt diese Maßnahmen mit dem Argument, russische Staatsangehörige in der Ukraine schützen zu wollen.

Art. 2 Nr. 4 Charta der Vereinten Nationen (VN) statuiert ein umfassendes Gewaltverbot für alle VN-Mitglieder. Demnach ist jede Androhung oder Anwendung von Gewalt zwischen Staaten verboten. Von diesem generellen Verbot gibt es jedoch Ausnahmen. Zum einen kann eine Autorisierung durch den VN-Sicherheitsrat im Rahmen von Kapitel VII VN Charta die Anwendung militärischer Mittel rechtfertigen. Daneben enthält die VN Charta in Art. 51 das auch gewohnheitsrechtlich anerkannte Recht auf Selbstverteidigung im Falle eines bewaffneten Angriffs. Russland kann sich jedoch weder auf ein Mandat des VN-Sicherheitsrates stützen noch liegt ein bewaffneter Angriff auf das Land vor. Darüber hinaus werden weitere gewohnheitsrechtliche Ausnahmen diskutiert. Zu nennen ist hier insbesondere der Schutz im Ausland lebender eigener Staatsangehöriger, der heute unter engen Voraussetzungen als Rechtfertigungsgrund allgemein anerkannt ist. Die Anwendung von Gewalt kann gerechtfertigt sein, wenn eine gegenwärtige Gefahr für eigene Staatsangehörige besteht. Allerdings müssen die Maßnahmen verhältnismäßig sein. Diese Begründung wurde schon mehrfach zur Rechtfertigung gewaltsamer Maßnahmen herangezogen. Allen voran proklamierte der damalige russische Präsident Medwedjew dieses Recht für die militärische Intervention Russlands in Georgien im Jahre 2008. Auch die von deutschen und britischen Streitkräften durchgeführte Operation Pegasus im Jahre 2011 erfolgte vor dem Hintergrund, eigene Staatsangehörige aus dem Bürgerkrieg in Libyen zu evakuieren. Eine Besonderheit war hier jedoch die Tatsache, dass die libyschen Behörden zuvor über die Evakuierungsmaßnahmen informiert worden waren. Auch Putin begründet die russische Intervention auf der Krim mit dem Schutz der russischen Zivilbevölkerung. Er beruft sich auf die *responsibility to protect* (R2P), einem Konzept, nach dem primär jeder Staat für den Schutz seiner Zivilbevölkerung verantwortlich ist. Die Halbinsel Krim, die seit 1954 zur ukrainischen sozialistischen Sowjetrepublik und seit der Auflösung der Sowjetunion 1991 zum unabhängigen ukrainischen Staat gehört, beheimatet ca. 58% ethnische Russen. Nachdem die ukrainische Übergangsregierung am 23.2.2014 beschlossen hatte, ein Gesetz außer Kraft zu setzen, welches Russisch als Amtssprache auf der Krim akzeptierte, befürchtet die russische Regierung nun weitere russlandfeindliche Maßnahmen. Putin zufolge könnte sich daraus eine Gefährdung für die russischstämmige Bevölkerung auf der Krim ergeben.

Doch reichen diese vagen Begründungen zur Rechtfertigung der russischen Intervention aus?

Festzuhalten ist, dass eine akute Bedrohung der russischstämmigen Bevölkerung momentan nicht erkennbar ist. Insofern liegt kein schweres Verbrechen im Sinne des Anwendungsbereiches der R2P vor. Die Abkehr von der russischen Sprache allein vermag keine gegenwärtige Gefahr zu schaffen. Zudem wird es nach derzeitigem Kenntnisstand ohnehin nicht zur Aufhebung des in Frage stehenden Gesetzes durch die Übergangsregierung in Kiew kommen. Auffällig ist auch, dass die Regierung Russlands vielen auf der Krim lebenden ehemaligen Ukrainern erst in den letzten Wochen zur russischen Staatsbürgerschaft verholfen hat. Dies wirft die Frage auf, wie weit die Schutzverpflichtung Russlands überhaupt reichen kann und ob sie sich auch auf die ethnischen Russen bezieht, die nicht Staatsangehörige im engeren Sinne sind und lässt zudem erahnen, dass die von Putin vorgebrachten Gründe nur vorgeschoben sind. Auch der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit wurde nicht gewahrt. Ein klares Ziel der Maßnahmen Russlands, etwa in Form von Evakuierungsmaßnahmen ist im Hinblick auf das Schutzargument nicht ersichtlich. Auch wäre es Putin möglich gewesen, zunächst das Gespräch mit der Übergangsregierung in Kiew zu suchen bevor er Truppenbewegungen anordnete. Fazit: Das Verhalten Russlands verstößt gegen das Gewaltverbot aus Art. 2 Nr. 4 VN Charta und die von Putin vorgebrachten Begründungen vermögen diesen Verstoß nicht zu rechtfertigen.

#### Verantwortung

Die BOFAXE werden vom Institut für Friedenssicherungsrecht und Humanitäres Völkerrecht der Ruhr-Universität Bochum herausgegeben: IFHV, NA 02/33, Ruhr-Universität Bochum, 44780 Bochum, Tel.: +49 (0)234/32-27366, Fax: +49 (0)234/32-14208, Web: <http://www.ruhr-uni-bochum.de/ifhv/>. Die BOFAXE werden vom Deutschen Roten Kreuz unterstützt. Bei Interesse am Bezug der BOFAXE wenden Sie sich bitte an: [ifhv-publications@rub.de](mailto:ifhv-publications@rub.de).

Für den Inhalt ist der jeweilige Verfasser allein verantwortlich.